

Fischereiordnung Thumsee

für Tageskarteninhaber des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V.

gültig vom 1. Mai mit 30. November

§ 1 Geltungsbereich:

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung (FO) gelten für sämtliche Gewässer des Vereines lt. Pachtvertrag mit Herrn Thomas Schmid vom Dezember 2013.

§ 2 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche blaue Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässerabschnitten. (siehe Übersichtskarte)

§ 3 Zulässige Fanggeräte:

Es darf mit **einer Handangel** oder **einer Schleppangel** gefischt werden.

Das Mitführen und die Benützung von Echolot oder echolotartigen Geräten ist verboten.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme:

Fliegen / Spinnrute, **01.05. mit 30.11.** (Schlepprute: erlaubt vom **01.05. mit 15.11.**)

Köder: mit allen Ködern und Systemen, auch Grundfischen mit maximal 3 Anbißstellen.

Hechtfischen mit zahnresistentem Vorfachmaterial.

Alle anderen Köder sowie Fangmethoden, als die oben angeführten sind ausnahmslos verboten, sowie das Mitführen und die Benützung von Echoloten oder echolotartigen Geräten!

§ 5 Fangzeiten und Mindestmaße:

Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Fangzeiten und Mindestmaße:

| | Zeitraum | Vereinsmaße | | Zeitraum | Vereinsmaße |
|-------------|---------------------|-------------|---------|-------------------|-------------|
| Bachforelle | 16.03. mit 15.09. | 30 cm | Schleie | 01.07. mit 15.12. | 30 cm |
| Seeforelle | 16.03. mit 15.09. | 60 cm | Zander | 01.05. mit 15.12. | 50 cm |
| Hecht | 01.05. mit 15.12. | 60 cm | Karpfen | keine Schonzeit | 35 cm |
| Renke | Ganzjährig geschont | | | | |

Waller, Barsch, Aitel, ohne Fangmaß und Schonzeit

Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen.

§ 6 Fischereigewässer und Grenzen:

Achtung: Zeitliche Grenzen beachten!

Gesperrt von 15.05. mit 15.09. von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr (vom Seewirt bis Zaun Ende Thumseebad)

Betreten des Seebads und der dazugehörigen Stege ist nicht gestattet! – siehe Übersichtskarte -

Im gesamten Auslauf ab Brücke und im Bereich **Seemösl** ist das Angeln ganzjährig verboten.

§ 7 Allgemein geltende Bestimmungen:

Die **Fangzeit** ist begrenzt auf **1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Std. nach Sonnenuntergang.**

Nach dem Fang von zwei Fischen, von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist, ist die Fischerei sofort einzustellen. Zum Fischen dürfen nur vereinseigene Boote in den See eingebracht werden. Jegliche anderen Arten von Wasserfahrzeugen sind verboten. **Boote können bei der Fischzucht Alpenland Thumseestr. 48a 83435 Bad Reichenhall gemietet werden. Achtung: Öffnungszeiten beachten, danach Schlüssel wieder bei der Fischzucht abgeben oder am Tor in den Briefkasten werfen.**

Der gekennzeichnete Naturschutzbereich (durch Seil und Schilder) darf mit dem Boot nicht befahren werden. Als Köderfische sind nur die aus dem Thumsee entnommenen Weißfische oder Barsche, etc. gestattet. Köderfischereusen und andere Fanggeräte zum Köderfischfang sind verboten. Fangbegrenzung = **5 Köderfische.** Das Anfütern ist nicht erlaubt. Auf die Sicherheit aller Wassersportler und Seebesucher ist zu achten und sie als Teil des Thumsee`s zu respektieren. Zu jeder Zeit ist dem Badebetrieb Vorrang zu geben. Den Anordnungen der Wasserwacht ist Folge zu leisten.

Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind sofort nach dem Fang mit Datum, Uhrzeit und Größe in die Tageskarte Papier/online einzutragen. Rückgabe der Tageskarte in Papierform bei, Fischzucht Alpenland Thumseestr. 48a 83435 Bad Reichenhall, Briefkasten Tor- Einfahrt, oder den Gewässerwarten Michael Holzner, Heurungstr.2, 83451 Piding, oder Klaus Kolloch Seebachstr.5 83435 Bad Reichenhall.

Online muss der Fang sofort über Heffish bestätigt werden.

Bei nicht Abgabe der Fangliste und des Erlaubnisscheines ist der Erwerb einer neuen Lizenz ausgeschlossen.

In allen anderen Punkten gilt das Bayerische Fischereirecht.

§ 8 Kontrollen:

Alle Fischereiberechtigten sind verpflichtet, jeweils den gültigen staatlichen Fischereischein, sowie den Erlaubnisschein und die Fangliste mitzuführen und auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen. Die Fischereiaufseher haben jede Kontrolle auf dem jeweiligen Fischereierlaubnisschein mit einem hierfür eigens vorgesehenen Stempel des Vereines zu kennzeichnen und mit Datum zu versehen.

§ 9 Verstöße gegen die Fischereiordnung:

Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines, eine Mitteilung an die Vorstandschaft und evtl. eine Anzeigenerstattung zur Folge. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen diese Fischereiordnung behält sich die Vereinsleitung weitere Schritte vor.

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2025 in Kraft